

GEMEINDEVERFASSUNG

der

Gemeinde Pratval



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde

Die politische Gemeinde Pratval ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 5

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt wurden.

Art. 6

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger beiderlei Geschlechts.

Art. 7

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen Bei eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 8

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt ist.

Art. 9

Amtsdauer Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Für die Gemeindevorstandsmitglieder besteht eine Amtszeitbeschränkung von 10 Jahren. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, besteht die Beschränkung ab Wahl.

Art. 10

Amtszwang Jeder wahlfähige Gemeindegewohner kann verpflichtet werden, die auf ihn fallende Wahl in ein öffentliches Amt anzunehmen.

Art. 11

Befreiungsgründe

Vom Amtszwang ist befreit, wer:

- a) über 70 Jahre alt ist;
- b) krank oder gebrechlich ist, so dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann;
- c) das gleiche Amt während zwei unmittelbar vorausgegangenen Amtsperioden oder während insgesamt 10 Jahren versehen hat;
- d) aus anderen wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann.

Art. 12

Demission

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens bis 31.12. des ablaufenden Amtsjahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juli jeden zweiten Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 14

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen. Sollte die Amtsperiode bis 4 Monate vor der Wahl sowieso abgelaufen sein, übernimmt einer der Stellvertreter die Aufgaben bis zu den ordentlichen Wahlen.

Art. 15

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Art. 16

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 15 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 17

Entschädigung und Besoldung

Die Mitglieder der Gemeindebehörden werden nach Massgabe des von der Gemeindeversammlung erlassenen Entschädigungs- und Besoldungsregulatives entschädigt. Die Gemeindefunktionäre werden nach vertraglicher Vereinbarung entschädigt.

Art. 18

Petitionsrecht

Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu *innert drei Monaten* Stellung zu nehmen.

Art. 19

Initiativrecht

15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder

geregelt Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und nötigenfalls mit einem ausgearbeiteten Gegenvorschlag spätestens innert drei Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 20

Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet. Die Unkosten zur Abklärung eines solchen Initiativbegehrens können den Unterzeichneten belastet werden.

Art. 21

Auskunft / Motion

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Der Antrag muss nach einer Frist von 10 Tagen schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

Art. 22

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 23

Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 24

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 25

*Einsichtnahme in die
Protokolle*

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges gegen eine angemessene, nach Aufwand berechnete Gebühr erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

a) die Gemeindeversammlung

Art. 26

Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeindevorstand
- der Schulrat
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 27

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 28

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen:
 - des Gemeindepräsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Baubehörde
 - der Mitglieder des Schulrates
 - der Mitglieder der GPK
 - der Wahldelegierten für die Bestellung des Bezirksamtes.
- Die übrigen Wahlen, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind;
2. Der Erlass und die Abänderung der Gemeinde-Verfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;

3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz *anderer Organe* übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Art. 29

Einberufung Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden im öffentlichen Gemeindeamtsblatt.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 30

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 31

Versammlungsleitung Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 32

Vorberatung Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten worden und auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 33

Stimmzähler Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 34

Abstimmungsmodus Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 35

Wahlmodus

Die Wahlen werden, sofern kein Antrag auf Schriftlichkeit vorliegt, durch offenes Handmehr getroffen.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Gemeindewahlen ist der Gemeindevorstand befugt, eine Urnenabstimmung anzuordnen.

Art. 36

Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 15 nicht zu gleicher Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 37

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf von 1 Jahr seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 38

Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit und am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages im Gemeindelokal aufgestellt.

Das Stimmbüro besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und einer in der Gemeinde stimmberechtigten Person. (Ausnahmen gemäss Art. 15.)

Art. 39

Stimmmaterial, Austeilung

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

Bei Wahlen sind dem Stimmberechtigten die Stimmzettel mindestens 10 Tage vor dem Abstimmungstage zuzustellen.

b) der Gemeindevorstand

Art. 40

Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 41

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 42

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 43

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 44

Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: (eingefügt gemäss Vorlage Kt.)

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Vorschlages;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;

6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von Fr. 10'000.00 sowie für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 4'000.--.
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Vertretung der Gemeinde vor Gerichten und Behörden;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.
11. Die Wahl der Gemeindeangestellten und kurzfristig abzuordnende Delegierte.
12. Die Festsetzung der Gehälter und Löhne der Angestellten im Rahmen des geltenden Besoldungsreglements.)

Art. 45

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeganzlistin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 46

Departemente

Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden in Departemente unterteilt.

Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst. Er nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Verwaltungszweige auf die verschiedenen Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes steht einem Departement vor und hat die Stellvertretung eines anderen zu

übernehmen.

Art. 47

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihre Departemente fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 48

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der Verwaltungsfachvorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 50

Aufgaben

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Tätigkeit des Gemeindevorstandes, sämtlicher Kommissionen sowie aller Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich der Fonds und Stiftungen, des

Voranschlag, der Jahresrechnung und des Finanzplanes.

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung wird ein spezialisierter Revisor beigezogen. Dieser prüft nach jedem Jahresabschluss die Rechnungsführung und allfällige Sonderkassen. Dem Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung wird schriftlich Bericht erstattet.

Art. 51

Kompetenzen

Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes zu nehmen sowie Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte um Auskunft anzugehen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann Empfehlungen an den Gemeindevorstand und an die Gemeindeversammlung abgeben.

Art. 52

Bericht und Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Bericht umfasst eine Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Zur Beratung des Voranschlag, des Finanzplanes sowie der Jahresrechnung finden gemeinsame Sitzungen statt.

III Verwaltungszweige

Art. 53

Gliederung der Verwaltungszweige

Die Verwaltungszweige setzen sich nach den Grundsätzen des bündnerischen Rechnungsmodells wie folgt zusammen:

- Allgemeine Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Bildung
- Kultur und Freizeit
- Gesundheit
- Soziale Wohlfahrt
- Verkehr
- Umwelt Raumordnung
- Volkswirtschaft
- Finanzen und Steuern

Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungszweige werden in den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, sowie in besonderen Verordnungen und Reglementen der Gemeinde umschrieben.

IV Gemeindeverwaltung

Art. 54

Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung besorgt die Verwaltungsaufgaben in der Gemeinde und erbringt ihre Dienste für alle Departemente. Sie sorgt, zusammen mit dem Gemeindevorstand, für den Vollzug der Gesetze sowie der Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.

Art. 55

Gemeindekanzlei

Der Gemeindekanzlist

- steht der Gemeindeverwaltung vor. Er untersteht seinerseits dem Gemeindepräsidenten.

- leitet die Gemeindeverwaltung
- nimmt an den Sitzungen des Gemeindevorstandes mit beratender Stimme teil und
- ist für das Protokoll des Gemeindevorstandes und in den Gemeindeversammlungen verantwortlich.

V Finanzhaushalt

Art. 56

Grundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen:

- der Gesetzmässigkeit
- des Haushaltgleichgewichtes
- der Sparsamkeit
- der Wirtschaftlichkeit
- der Verursacherfinanzierung

Art. 57

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis zum 30. April zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 58

Voranschlag

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr ist vom Gemeindevorstand bis spätestens im Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 59

Budgetwirkung

Mit dem Voranschlagskredit werden die vollziehenden Behörden ermächtigt, die laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Sämtliche in der Investitionsrechnung enthaltenen Ausgaben müssen von der zuständigen Instanz, in Form eines Verpflichtungs- bzw. Objektkredites bewilligt sein

VI Steuern und andere Abgaben

Art. 60

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 61

Abgaben und Gebühren

Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie nach Massgabe besonderer Vorschriften Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen, Konzessions- und andere Gebühren.

Die Höhe der Abgaben und Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 62

Steuern

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 63

Steuerfuss

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Die Gemeindeversammlung legt alljährlich im Dezember, zusammen mit dem Voranschlag, den Steuerfuss fest.

VII Schlussbestimmungen

Art. 64

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 65

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 66

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

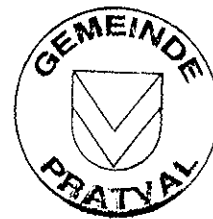
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom März 1972.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom ...05.10.1998

Der Gemeindepräsident:


D. Wüsth



Die Aktuarin:

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom ...03.11.1998